

# Nicht auf Vermögensschäden sitzen bleiben

Der Musikverein lädt den Partnerverein zu einem gemeinsamen Sommerkonzert ein und reserviert Zimmerkontingente in örtlichen Hotels. Weniger Musiker und Freunde als erwartet reisen an, die Stornierung der Zimmer wird vergessen. Das Hotel erlegt dem Verein Stornogebühren und Verdienstaufschläge in Höhe von über 1 000 Euro auf.

**W**ie bitte? 1 000 Euro? Ganz schön happig. Das Verschulden aufseiten des Vereins ist aber eindeutig: Im Trubel der Vorbereitungen auf das Sommerkonzert hat der Vorsitzende schlicht vergessen, diesen einen Anruf beim Hotel zu tätigen. Als Organ des Vereins haften die Vorstände für ihr Verschulden mit ihrem Privatvermögen. Das heißt: Wenn die Mitgliederversammlung ihnen den teuren Lapsus nicht durchgehen lässt, wird es teuer für den Vorsitzenden.

## Aber – halb so schlimm!

Es gibt zwei gute Nachrichten: Erstens hat der Gesetzgeber 2009 die Privathaftung von Vorständen, die eine Aufwandsentschädigung bis maximal 500 Euro im Jahr erhalten, auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Zweitens können sich die Vereine im Bund Deutscher Blasmusikverbände gegen Vermögensschäden haftpflichtversichern.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist nun seit diesem Jahreswechsel verpflichtend im Unfall-Haftpflicht-Rahmenvertrag mit der Sparkassen-Versicherung enthalten, den die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) abgeschlossen hat. Der Vermögensschaden aus dem oben genannten Beispiel wäre also – abzüglich einer Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro – versichert gewesen.

## Haftung ist jedoch nicht gleich Haftung!

Noch ein Beispiel aus dem Alltag: Der Kassenwart versäumt, die öffentlichen Zuschüsse für eine Kooperation des Musikvereins mit einer Schule rechtzeitig zu beantragen. Er schickt das Antragsformular zwar noch ab, aber zu spät. Der Zuschuss wird verweigert. Dem Verein entgeht ein vierstelliger Euro-Betrag an Fördermitteln, mit dem er fest gerechnet hatte.

Nach altem Recht hätte die Mit-

gliederversammlung den Verantwortlichen haftbar machen können, dieser hätte für den verschuldeten finanziellen Ausfall persönlich aufkommen müssen. Nach geltendem Recht ist er aber bei leichter Fahrlässigkeit eben nicht mehr haftbar. Früher wäre das das Ende der Geschichte gewesen: Dem Verein entgeht Geld, aber eine äußere Haftung besteht nicht – wenn überhaupt nur eine Eigenhaftung, das heißt: Ein Vereinsorgan stellt Ansprüche an ein anderes.

Mit der Ergänzung der BDMV-Rahmenverträge bei der Sparkassen-Versicherung sind solche Schäden heute auch abgedeckt: Abzüglich der Selbstbeteiligung von 100 Euro können auch Vermögensschäden, bei denen wie im Beispiel keine Haftung besteht, ersetzt werden.

## Gut zu wissen

Darüber hinaus besteht ein passiver Rechtsschutz im Versicherungsfall, denn die Versicherung prüft natürlich, ob die Haftungsansprüche jeweils gerechtfertigt und angemessen sind. Versichert ist auch der Verlust der Gemeinnützigkeit durch einen falschen Umgang mit Spenden. Ein Beispiel wäre eine Vereinbarung, der zufolge der Vorstand seine Aufwandsentschädigung als Spende an den Verein zurückgeben muss. Eine solche Verpflichtung ist eine Stolperfalle, die die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zunichtemachen würde.

Und auch wenn der Verein eine überzogene Rechnung bezahlen muss, weil er nicht genug Konkurrenzangebote für eine Leistung verglichen hat, greift – sofern das Versäumnis nur leicht fahrlässig war – die Vermögensschaden-Haftpflicht aus dem BDMV-Rahmenvertrag.

Martin Jost

Recht & Rat



Weitere Informationen erhalten Sie auf der speziellen Homepage für Musikvereine der SV Sparkassenversicherung:  
[www.sparkassenversicherung.de/bdmv](http://www.sparkassenversicherung.de/bdmv)